

Besondere Bedingung Nr. 7951

HAUSHALTVERSICHERUNG ALL-IN-ONE PLUS

Es gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH 2013):

1. Indirekte Blitzschäden

In Abänderung des Artikel 3, Punkt 1.3 der ABH 2013 sind Schäden, die an den in den Versicherungsräumlichkeiten gemäß Artikel 4, Punkt 1. der ABH 2013 versicherten elektrischen Einrichtungen (Anlagen, Maschinen und Geräte) durch Überspannung/Induktion infolge Blitzschlags oder infolge atmosphärischer Entladungen entstehen, mitversichert.

Die Versicherung gilt nur insoweit, als aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

2. Schäden durch Wasser aus Aquarien oder Wasserbetten

Wasser aus Aquarien oder Wasserbetten gilt als Leitungswasser im Sinne von Artikel 2, Punkt 1.3.1 der ABH 2013.

Schäden durch Wasser, das aus Aquarien oder Wasserbetten austritt sind im Sinne von Artikel 2, Punkt 1.3.1 der ABH 2013 an den, in den Versicherungsräumlichkeiten gemäß Artikel 4, Punkt 1. der ABH 2013 versicherten Sachen, mitversichert.

3. Schäden durch Kanalrückstau

In teilweiser Abänderung des Artikel 3, Punkt 3.1 der ABH 2013 sind Schäden, die an den in den Versicherungsräumlichkeiten gemäß Artikel 4, Punkt 1. der ABH 2013 versicherten Sachen durch Kanalrückstau auf Grund von Witterungsniederschlägen (Niederschlags- und Schmelzwasser) entstehen, mitversichert.

Nicht versichert sind Schäden, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit den Ereignissen Grundwasser, Hochwasser, Überschwemmungen, Vermurungen stehen und/oder durch Langzeiteinwirkungen entstehen.

4. Schäden durch Witterungsniederschläge

In teilweiser Abänderung des Artikel 3, Punkt 2.3 der ABH 2013 leistet der Versicherer auch dann Entschädigung, wenn die in den Versicherungsräumlichkeiten gemäß Artikel 4, Punkt 1. der ABH 2013 versicherten Sachen durch Witterungsniederschläge (Niederschlagswasser, Schnee oder Hagel), welche durch Dach- oder Mauerteile bzw. durch ordnungsgemäß geschlossene Fenster oder Außentüren ins Gebäude eindringen, ohne dass ein Ereignis gemäß Artikel 2, Punkt 1.2 der ABH 2013 einwirkt, beschädigt oder zerstört werden.

Der Versicherer haftet nicht für Schäden durch Grundfeuchtigkeit und Grundwasser.

Die Bestimmungen des Artikel 3, Punkte 2.1, 2.2, 2.4 bis 2.6 der ABH 2013 bleiben unberührt.

5. Schäden durch Herabrutschen von angesammelten Schnee- oder Eismassen

In Erweiterung des Artikel 2, Punkt 1.2.3 der ABH 2013 sind Schäden, die an den in den Versicherungsräumlichkeiten gemäß Artikel 4, Punkt 1. und im Freien am Grundstück gemäß Artikel 4, Punkt 2. der ABH 2013 versicherten Sachen durch Herabrutschen von am Dach angesammelten Schnee- oder Eismassen verursacht werden, mitversichert.

6. Sofern Schäden durch Glasbruch gemäß Artikel 2, Punkt 1.5 der ABH 2013 mitversichert sind, gilt:

Bruchschäden an Kochflächen, Aquarien, Terrarien und Glasbausteinen

In teilweiser Abänderung des Artikel 3, Punkt 5.1 der ABH 2013 sind Schäden durch Glasbruch gemäß Artikel 2, Punkt 1.5 der ABH 2013 an

- Kochflächen aus Glaskeramik (Ceran oder ähnliche Materialien)
- Aquarien und Terrarien (unabhängig ihrer Bauart; auch dann, wenn sie aus glasähnlichen Kunststoffen wie z.B. Plexi-, Acryl-Glas gefertigt sind)

- Glasbausteinen
mitversichert, sofern diese Sachen gemäß Artikel 1 der ABH 2013 zum Wohnungsinhalt gehören.

Folgeschäden am Inhalt von Aquarien oder Terrarien gelten mitversichert.

In Ergänzung zu Artikel 10, Punkt 3. der ABH 2013 ist bei Schäden an Kochflächen, Aquarien, Terrarien und Glasbausteinen die Entschädigung insgesamt je Schadenfall (inkl. der Folgeschäden am Inhalt von Aquarien oder Terrarien) mit max. EUR 4.000,- begrenzt.

7. Gemäß Artikel 2, Punkt 1.1.3 der ABH 2013 gilt auch die Verpuffung in Öfen als Explosion im Sinne der ABH 2013.
8. Gemäß Artikel 2, Punkt 1.1.1 der ABH 2013 gilt bei einem entschädigungspflichtigen Feuerschaden auch der Brandherd mitversichert, sofern dieser zu den versicherten Sachen gehört.
9. In teilweiser Abänderung des Artikel 1, Punkt 2.2 der ABH 2013 gelten Glasdächer und Überdachungen aus Glas oder glasähnlichen Kunststoffen (wie z.B. Plexi-, Acryl-Glas) mitversichert, sofern
 - diese Verglasungen fachgerecht hergestellt und montiert sind;
 - diese Verglasungen zur Gebäudeverglasung der Versicherungsräumlichkeiten gemäß Artikel 4, Punkt 1. (ausgenommen die gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten gemäß Punkt 1.1.3) gehören.

Darüberhinaus gelten in Erweiterung von Artikel 1, Punkt 1.2 der ABH 2013 Vordächer von Ein- und Zweifamilienhäusern aus Glas oder glasähnlichen Kunststoffen (wie z.B. Plexi-, Acryl-Glas) mitversichert, sofern

- diese Verglasungen fachgerecht hergestellt und montiert sind;
- die Räumlichkeiten des Ein- und Zweifamilienhauses zu den in der Versicherungsurkunde dokumentierten Versicherungsräumlichkeiten gemäß Artikel 4, Punkt 1.2 der ABH 2013 gehören.

10. In Erweiterung des Artikel 4, Punkt 2. der ABH 2013 gelten
 - elektrisch betriebene Poolreiniger/Poolsauger,
 - Sport- und Spieleinrichtungen, die derart fix im/am Boden montiert sind, dass sie nur mit erheblichen Aufwand entfernt werden können,im Freien am Grundstück des Versicherungsortes mitversichert.
11. In teilweiser Abänderung des Artikel 4, Punkt 3. der ABH 2013 gilt der Verlust oder die Beschädigung von versicherten Sachen des Wohnungsinhaltes durch einen Einbruch oder Vandalismus nach einem Einbruch in einen ordnungsgemäß versperrten Garderobekasten außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten innerhalb Österreichs (in Schulen, Sportvereinen, Schwimmbädern, Fitnesscentern, am Arbeitsplatz, in Krankenanstalten und dgl.) als mitversichert.

In teilweiser Abänderung des Artikel 2, Punkt 1.4.1.2 der ABH 2013 liegt ein Einbruchdiebstahl auch dann vor, wenn der Täter nicht gemäß Artikel 2, Punkt 1.4.1.1 der ABH 2013 in die Räumlichkeiten eingedrungen ist.

Gemäß Artikel 6, Punkt 2.2 der ABH 2013 ist der Schaden unverzüglich der Sicherheitsbehörde anzuzeigen.

Die Versicherung gilt nur in Gebäuden und nur insoweit, als aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

Die Versicherung gilt auf "Erstes Risiko" im Rahmen der in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Versicherungssumme für den Wohnungsinhalt.

Die Entschädigung ist mit max. EUR 1.500,- begrenzt. Für versicherte Wertsachen gemäß Artikel 1, Punkt 1.1.2 der ABH 2013 ist die Entschädigung jedoch mit max. EUR 250,- begrenzt.

12. Für studierende oder in Ausbildung befindliche Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten, des eingetragenen Partners oder verschieden- oder gleichgeschlechtlichen Lebensgefährten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gilt:

Der ihnen gehörende Wohnungsinhalt gemäß Artikel 1, Punkt 1.1 der ABH 2013 gilt innerhalb Österreichs in angemieteten Wohnräumen am Studien- bzw. Ausbildungsort gemäß Abschnitt I der ABH 2013 (Sachversicherung) sowie den in dieser Versicherungsurkunde dokumentierten Besonderen Bedingungen bezüglich Sachversicherung mitversichert.

Die Versicherung gilt auf "Erstes Risiko" und nur insoweit, als aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

Die Entschädigung ist mit max. EUR 10.000,- begrenzt und erfolgt im Rahmen der in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Versicherungssumme für den Wohnungsinhalt.

13. In Erweiterung des Artikel 2 der ABH 2013 gilt die Beschädigung von versicherten Sachen des Wohnungsinhaltes gemäß Artikel 1, Punkt 1.1 der ABH 2013 durch Unfall eines privaten Transportmittels bei Wohnungswechsel innerhalb Österreichs mitversichert.

Als Transportmittel gelten ausschließlich behördlich zugelassene mehrspurige Kraftfahrzeuge.

Ein Unfall des Transportmittels liegt nur dann vor, wenn das Transportmittel durch ein unmittelbar von außen, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis eine Sachbeschädigung erleidet. Notbremsungen bzw. "ins Schleudern kommen" gelten jedenfalls nicht als Unfall des Transportmittels.

Die Verpackung bzw. Verladung der versicherten Sachen muss transportgerecht erfolgen. Das heißt, die versicherten Sachen müssen den jeweiligen Transporterfordernissen entsprechend verpackt, verladen und gesichert sein.

Die Versicherung gilt auf "Erstes Risiko" und nur insoweit, als aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

Die Entschädigung ist mit max. EUR 5.000,- begrenzt und erfolgt im Rahmen der in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Versicherungssumme für den Wohnungsinhalt.

14. Kühlgutschäden

Für den Inhalt von privatem Tiefkühlgut, das sich in Tiefkühltruhen und Tiefkühlschränken in den Versicherungsräumlichkeiten gemäß Artikel 4, Punkt 1. (ausgenommen Punkt 1.1.3) der ABH 2013 befindet, gilt:

In Erweiterung des Artikel 2 der ABH 2013 ist der Verderb des Tiefkühlgutes als Folge von

- Versagen der maschinellen oder elektrischen Kühleinrichtungen durch Material- und Herstellungsfehler, Kurzschluss, Überspannung und Ungeschicklichkeit
 - nachweislichem Stromausfall
- mitversichert.

Nicht versichert sind Schäden am Tiefkühlgut

- infolge Unterlassung zumutbarer und erforderlicher Maßnahmen bei angekündigter Stromunterbrechung
- als Folge gewöhnlicher Abnutzung, Alterserscheinungen, Korrosion und Ablagerungen an der Kühleinrichtung
- durch Schwund, natürliche Veränderungen, unsachgemäße Behandlung oder Verpackung des Tiefkühlgutes.

Die Versicherung gilt auf "Erstes Risiko" und nur insoweit, als aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

Die Entschädigung ist mit max. EUR 300,- begrenzt und erfolgt im Rahmen der in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Versicherungssumme für den Wohnungsinhalt.

15. Schäden durch Ruß und Rauch

In Erweiterung des Artikel 2, Punkt 1.1 der ABH 2013 sind Schäden an den in den Versicherungsräumlichkeiten gemäß Artikel 4, Punkt 1. der ABH 2013 versicherten Sachen durch Ruß und Rauch, auch ohne Vorliegen eines bedingungsgemäßen Brandes, mitversichert.

Als Ruß-/Rauchschaden gilt Ruß/Rauch, der plötzlich bestimmungswidrig aus den am Grundstück des Versicherungsortes befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch-, Trockenanlagen oder sonstigen Erhitzungsanlagen austritt.

Nicht versichert sind Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rußes/Rauches entstehen.

Die Versicherung gilt nur insoweit, als aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

16. Einfacher Diebstahl von Kinderwagen innerhalb Österreichs

In teilweiser Abänderung von Art. 2, Punkt 1.4.2 und Art. 4, Punkt 3.3 der ABH 2013 gilt der einfache Diebstahl von Kinderwagen auch außerhalb des versicherten Grundstückes (Versicherungsortes) innerhalb Österreichs als mitversichert.

Die Entschädigung ist mit max. EUR 1.000,- begrenzt und erfolgt im Rahmen der in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Versicherungssumme für den Wohnungsinhalt.

Gemäß Art. 6, Punkt 2.2 der ABH 2013 ist der Schaden unverzüglich der Sicherheitsbehörde anzuzeigen.

Die Versicherung gilt nur insoweit, als aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

Nicht versichert sind Schäden durch Teildiebstahl von Bestandteilen und Zubehör.